

4. Pflichtübungsfall

Erich Erblasser verstirbt 94-jährig infolge eines Schlaganfalls. Er hinterlässt drei Töchter: *Hannah*, *Anna* und *Susanna*. Kurz nach Einleitung des Verlassenschaftsverfahrens erscheint *Gustav Günstling*, der in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis mit dem Erblasser steht, beim Gerichtskommissär und überreicht diesem ein Testament, wonach er, *Gustav Günstling*, als alleiniger Erbe genannt sei. Die Töchter des Erblassers bestreiten die Gültigkeit des Testaments.

Wer ist für die Einleitung des Verlassenschaftsverfahrens verantwortlich? Wer sind die Parteien dieses Verfahrens?

Das BG Dornbirn als Verlassenschaftsgericht erachtet das Testament schlussendlich für gültig und spricht den überwiegenden Teil des Nachlasses *Gustav Günstling* zu. Die Töchter des Erben *Hannah*, *Anna* und *Susanna* werden auf ihren jeweiligen Pflichtteil verwiesen. Der Beschluss wird rechtskräftig.

In weiterer Folge stellt sich jedoch heraus, dass das Testament gefälscht worden war – und zwar unter aktiver Mitwirkung der im Verlassenschaftsverfahren tätigen Richterin *Regina Rechtsverdreher*, die außerdem die Lebensgefährtin von *Gustav Günstling* ist.

Die übergangenen Erbinnen *Hannah* und *Anna*, sowie *Max* und *Moritz*, die beiden Söhne und ihrerseits rechtmäßigen Erben der in der Zwischenzeit verstorbenen *Susanna*, wollen nun im Wege einer Amtshaftungsklage die Anwalts- und übrigen Kosten geltend machen, die ohne die Testamentsmanipulationen im Verlassenschaftsverfahren nicht erwachsen wären. *Hannah* und *Anna* bemessen ihren Schaden dabei mit jeweils € 3.800,-, *Max* und *Moritz* mit jeweils € 1.900,-.

Gegen wen ist die Amtshaftungsklage zu erheben? Bei welchem/n Gericht(en) ist sie einzubringen? Sind die Streitwerte zusammenzurechnen?

Zur vorbereitenden Tagsatzung erscheinen die rechtsanwaltlich vertretenen *Hannah*, *Anna* sowie *Max*. *Moritz* und sein Rechtsanwalt bleiben der Verhandlung fern. Die beklagte Partei beantragt daraufhin, ein klagsabweisendes Versäumungsurteil gegen *Moritz* zu erlassen.

Wie hat der Richter zu entscheiden?

Variante: Nehmen Sie an, die Klage wird zunächst von den rechtsanwaltlich vertretenen *Hannah*, *Anna* und *Susanna* eingebracht. Erst im Laufe des Verfahrens verstirbt *Susanna*. Ihre (rechtmäßigen) Erben sind ihre Söhne *Max* und *Moritz*.

Verfahrensrechtliche Folge?

Zur Vorbereitung: Bitte informieren Sie sich im Besonderen über die **Parteilehre** (vgl. *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 290 ff; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 292 ff; *Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren⁵ Rz 60 ff) sowie im Überblick über das **Verlassenschaftsverfahren** (*Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren⁵ Rz 302 ff) und das **Amtshaftungsverfahren** (*Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 1210 ff; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 1207 ff).